

RS Vwgh 2007/9/25 2007/18/0631

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2007

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

NAG 2005 §1 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/18/0287 E 14. Juni 2007 RS 1(hier nur letzter Satz)

Stammrechtssatz

Auch bei teleologischer Interpretation des § 1 Abs. 2 Z. 1 NAG 2005 kann nicht gefolgert werden, dass das NAG 2005 nur auf solche Fremde nicht anzuwenden ist, die nach asylrechtlichen Bestimmungen zum dauernden Aufenthalt berechtigt sind, während es auf Fremde mit (bloß) vorläufiger Aufenthaltsberechtigung Anwendung findet. Die gesetzgeberische Absicht, dass das NAG 2005 (ua) für Asylwerber mit vorläufiger asylrechtlicher Aufenthaltsberechtigung nicht gelten soll, ergibt sich nicht nur aus dem unmissverständlichen Wortlaut des § 1 Abs. 2 Z. 1 NAG 2005, sondern geht etwa auch aus den Materialien zum NAG 2005 hervor (vgl. RV 952 BlgNR 22. GP, 114: "Zu § 1"). Gegen die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Z. 1 NAG 2005 bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Hinweis E VfGH 3. März 2007, B 1019/06).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007180631.X04

Im RIS seit

03.01.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>